

BUND Naturschutz - Oberer Markt 14 - 92507 Nabburg

Stadt Teublitz
Postfach 1164

93156 Teublitz

Datum: 12.8.2020

Kreisgruppe Schwandorf
Geschäftsstelle
Oberer Markt 14
92507 Nabburg

Tel. 09433/6883
schwandorf@bund-
naturschutz.de

Sparkasse Schwandorf
IBAN DE50 7505 1040
0570 0077 32

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz" - Mitteilung zur öffentlichen Auslegung - Anhörung der Fachstellen, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Abs. 2 i. V. m. 2 Abs.2 Baugesetzbuch

Der BUND Naturschutz als berührter Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde bzw. als sonstiger Betroffener gibt zu der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes „GE/GI an der Autobahnanschlussstelle Teublitz" folgende Stellungnahme/Einwendung ab.

Die Stadt Teublitz beabsichtigt die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes an der Autobahnanschlussstelle Teublitz.

1. Wiederholung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der BUND Naturschutz fordert die Wiederholung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, da der 2014 durchgeführte Verfahrensschritt zu lange zurückliegt, die Planung seitdem erheblich verändert wurde und sich auch Rechtsgrundlagen in diesem Zeitraum verändert haben (z.B. zum Artenschutz). Das ursprüngliche Vorhaben war ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, das nun nicht mehr weiterverfolgt wird. Auch daher handelt es sich um eine wesentliche Planungsänderung, die eine Wiederholung des Verfahrensschritts erfordert.

2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf alle Flächen zu erweitern, die für eine Erschließung des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets erforderlich sind und auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Waldflächen für die Erschließung geplant sind (Verkehr, Abwasser, Versorgungsleitungen, etc.). Das gilt auch für die Inanspruchnahme von Flächen der Stadt Maxhütte-Haidhof entlang der Kreisstraße SAD 8.

3. Eingriffe durch die Erschließung

Der BUND Naturschutz fordert für die baulichen Eingriffe, die für die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebiets erforderlich werden, in die Bilanzierung des Bebauungsplans vollständig aufzunehmen und auszugleichen. Das ist nach den vorliegenden Unterlagen bislang nicht geschehen.

4. Regionalplan Oberpfalz-Nord

Das Plangebiet überschneidet sich mit einem verbindlich im Regionalplan Oberpfalz-Nord ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Dementsprechend kommt dort den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Gegen diese verbindliche Vorgabe verstößt die Planung, da unzureichend dargelegt wird, warum dieses besondere Gewicht in diesem Fall außer Kraft gesetzt werden soll.

5. Wald und Waldfunktionsplan

Der als Industrie- und Gewerbegebiet überplante Bereich ist nach der Waldfunktionskarte des Waldfunktionsplans als Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz (regional) gekennzeichnet. Entsprechend des Ziels B III 3.2 des Regionalplans sind die regional und lokal für klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder zu erhalten.

5.1 Das neue Industrie- und Gewerbegebiet liegt inmitten eines geschlossenen Waldgebietes ohne jegliche Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen. Den Ausführungen zur Begründung dafür, es sei keine Fläche in Teublitz für eine nachhaltige Entwicklung vorhanden, kann so nicht gefolgt werden. So

wurde z.B. die Möglichkeit einer interkommunalen Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten im so genannten Städtedreieck Teublitz,-Maxhütte-Haidhof und Burglengenfeld bislang nicht ansatzweise in Erwägung gezogen. Und das, obwohl größere Industriebrachen bzw. besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen und eine Zusammenarbeit der drei Kommunen in diesem Bereich längst überfällig ist.

5.2 Die Einrede, das betroffene Waldgebiet sei von drei Seiten von Straßen umgeben und damit zur Wald-Insel (also ohne Anbindung an den umgebenden Wald) geworden, stellt eine Behauptung ohne Nachweis auf deren Richtigkeit dar. Selbstverständlich wechseln Rehwild, Hasen, Vögel und andere Tiere von den umgebenden Wäldern ein und aus, denn das gesamte Waldgebiet ist mit ca. 40 ha nicht zu klein für straßenüberquerende Artenvielfalt. Im Übrigen durchqueren Straßen überall Wälder.

5.3 Die Behauptung, der östlich der vorgesehenen Rodung befindliche Wald sei stabil genug gegen Witterungseinflüsse, wie z.B. durch Wind, kann so nicht standhalten. Die durch den Klimawandel verstärkt auftretenden „singulären Ereignisse“ sind durchaus geeignet, die bisher gegebene Stabilität in Frage zu stellen. Das nach Osten hin ansteigende Gelände wird durch die Rodung der Fläche nahezu gänzlich den aus Westen kommenden Stürmen ausgesetzt. Wind und die hinzukommende Sonneneinstrahlung können daneben zusätzlich zur Austrocknung des Bodens im angrenzenden Wald führen.

5.4 Das Statement, dass der vorhandene Wald nicht standortgerecht sei, was implizit den Wald als minderwertig darstellt, muss zurückgewiesen werden. Der Wald ist zwar nicht autochthon, aber im Oberpfälzer Becken durchaus heimisch. Der bisher geringe jährliche Niederschlag in diesem Gebiet wird durch die offensichtlich gute Grundwasserversorgung so weit ausgeglichen, dass die in den vergangenen Jahren vorherrschende Trockenheit ihm noch nichts anhaben konnten, im Gegensatz zu zahlreichen anderen oberpfälzer Waldgebieten. Insofern haben gerade dieser Standort und das dazugehörige umgebende Waldgebiet eine herausragende Bedeutung für den Schutz des

Grundwassers insgesamt.

5.5 Der BUND Naturschutz bezweifelt, dass die Einschätzung, wonach die in der Hauptwindrichtung nachgelagerten Waldbestände oberhalb der Kreisstraße SAD 8 östlich des Planungsgebiets nicht sturmwurfgefährdet seien, heute noch aufrechterhalten werden kann. Im Gegenteil ist dort mit erheblichen Sturmschäden zu rechnen, wenn der bislang geschlossene Waldbestand großflächig aufgerissen werden würde. Somit wären verursacht durch die Planung auch Folgeschäden in den umgebenden Waldbeständen zu befürchten, die die im Wald funktionsplan ausgewiesene Immissionsschutzfunktion beeinträchtigen würden.

Der BUND Naturschutz lehnt deshalb die Rodung dieses Geländes ab.

6. Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes

Die Überbauung und Versiegelung im Industrie- und Gewerbegebiet birgt zahlreiche Unwägbarkeiten hinsichtlich der Wasserdarbietung im unterliegenden Bereich. Das Eselweihergebiet vor den Toren von Teublitz, ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet, wird fast ausschließlich von Wasser aus Osten und damit auch vom geplanten Industrie- und Gewerbegebiet gespeist. Das Eselweihergebiet, eine überliefert sehr alte Teichwirtschaft gilt neben der Fischzucht auch zahlreichen und seltenen, unter Schutz stehenden Vogelarten als Brutgebiet. Zudem wird es als wichtiger Rastplatz von Zugvögeln genutzt. Eine Beeinträchtigung das Wasserdargebotes aus dem Industrie- und Gewerbegebiet in Qualität und Quantität ist nicht auszuschließen. Durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet sind erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten, die bislang unzureichend untersucht und geprüft wurden. Durch die umfangreich zu erwartende Versiegelung und Abführung des Niederschlagswassers droht eine Grundwasserabsenkung, die auch die umliegenden Waldbestände beeinträchtigen kann. Gerade durch die zu trockenen Sommer der letzten Jahre wäre es jedoch dringend erforderlich das anfallende Regenwasser in der Fläche zu halten.

6.1. Die Auswirkungen auf dieses Gebiet wurden nicht hinreichend untersucht und gewürdigt. Die Überbauung und Versiegelung verändern den Wasserhaushalt

beträchtlich. Die Grundwasserneubildung wird vermindert, Oberflächenwasser z.T. gänzlich abgeleitet.

6.2. Der bisher aufstockende Wald mit seiner abpuffernden Wasserhaltekraft geht verloren. Das hat zur Folge, dass die durch den Klimawandel gehäuft auftretenden Starkregenfälle nicht zurückgehalten und evtl. gespeichert, sondern rasch abgeleitet werden. Regenrückhaltebecken können solcherart Ereignisse kaum komplett abfangen, selbst wenn sie ausreichend groß geplant sind. Regenrückhaltebecken sind aber im vorliegenden Bebauungsplan nicht vorgesehen.

6.3. Längere Trockenperioden, wie in den Jahren 2018 und 2019 dagegen können die Wasserversorgung des Eselweihergebietes erheblich mindern und der Teichwirtschaft wie auch der Vogelwelt schaden.

6.4. Die Beteuerung, der Bürgerweihergraben bleibe unbehelligt, stimmt so nicht.

6.4.1 Im Bebauungsplan wird dieser Graben an einer wichtigen, weil breit vernässten, Stelle von einer Straße überquert.

6.4.2 An gleicher Stelle wird ein mögliches Abwasserpumpwerk projektiert.

6.4.3 Direkt neben dem genannten Graben beeinflusst in erheblichem Maße ein geplanter Wendekreis, ausgelegt für Schwerverkehr, ebenfalls den zu schützenden Bereich.

6.4.4 Während der dafür notwendigen Baumaßnahmen ist mit massiven und irreparablen Verdichtungen des ökologisch sensiblen, wasserführenden Grabens zu rechnen.

Diese Baumaßnahmen wirken wie ein Damm und verändern damit in diesem Bereich und darüber hinaus vollständig die vorhandenen Strukturen. Der BUND Naturschutz lehnt wegen der zu erwartenden massiven Beeinträchtigung der Wasserführung zum Eselweihergebiet und der Minderung der Grundwasserneubildung auch und gerade im Hinblick auf das sich ändernde Klima die Maßnahme ab.

7. Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt

Die umfangreiche Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt erbrachte zunächst keine besonderen Ergebnisse. Zusammenfassend wird sogar behauptet: „Lebensräume der Tierartengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer und Tagfalter werden nicht beeinträchtigt.“ Einige Punkte geben jedoch Anlass zur Kritik.

7.1. Die Kartierung der Fledermäuse wurde vor fünf Jahre erstellt und entspricht damit nicht dem aktuellen Stand, sie ist veraltet und ist neu zu erheben.

7.2. Der Vorschlag des Aufhängens von Fledermauskästen im noch verbleibenden Waldgebiet kann absolut nicht gerade der gelungene Ausgleich erkannt werden.

7.3. Dass die Waldschnepfe möglicherweise als Brutvogel im in Frage stehenden Areal inzwischen vorkommt, sollte die Rodung verbieten.

7.4. Über die heimischen Amphibienarten wird im vorliegenden Gutachten wenig bis gar nichts aufgelistet.

7.5. Zu den vorhandenen Ameisenarten wird kein Wort verloren.

7.6. Die Aussage, dass die Rodung von über 20 ha Wald nicht die Lebensräume aller Tierartengruppen beeinträchtigt kann so nicht stehen bleiben und nicht akzeptiert werden. Tausende von Amphibien werden die Rodungs- und Erdarbeiten nicht überstehen. Sollten die Ameisen nicht ausgesiedelt werden, werden auch sie vernichtet.

Der BUND Naturschutz lehnt deshalb die Ausweisung dieses Industrie- und Gewerbegebietes ab.

8. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Landschaftsbild wird entgegen der Anschauung seitens der Planer sichtbar verändert und damit gestört.

8.1 Aus der Sicht von Westen in Richtung Schwarzer Berg ragen die teilweise bis zu 15 m hohen Wände und die hinzukommenden Dächer weit über den

umgebenden Wald hinaus.

8.2 Selbst eine Eingrünung kann diese Bauwerke nicht gänzlich verbergen, zumal das Gelände von West nach Ost zusätzlich um ca. 25 m ansteigt und damit die geplanten Gebäude deutlich über die Baumkronen westlich der Autobahn hinausschauen.

8.3 Zudem ist mit einer Reflektion des Schalles (Lärmes) von der Autobahn in Richtung Stadtgebiet zu rechnen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist demzufolge in hohem Maße gegeben und die Baumaßnahme aus Sicht des BUND Naturschutzes abzulehnen.

9. Erholung

Durch die Lage des Plangebiets in einem für Erholungszwecke besonders geeigneten bzw. häufig aufgesuchten Gebiets (siehe Regionalplan Begründungskarte 6: Erholung) wird durch die Planung auch gegen das regionalplanerische Ziel B I 7 zur Freiraumsicherung verstoßen. Dabei sollen regionale Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushalts als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.

10. Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Die beschriebenen, sehr umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen können mit Sicherheit nicht den derzeitigen, über hunderte von Jahren gewachsenen Wald in seiner gesamten Komplexität ersetzen. Im Gegenteil, über 20 ha Wald sind ein in sich entstandener Lebensraum, der die wenigen menschlichen Eingriffe selbst erfolgreich kompensiert. Das zeigen alleine schon die heranwachsende Naturverjüngung, die ohne menschliches Zutun entsteht und die Artenvielfalt in jeder Hinsicht erweitert. Dieses Ökosystem wird unwiederbringlich zerstört. Viele der dort lebenden Tiere und Pflanzen können nicht einfach in viele Kilometer entfernte Ausgleichsflächen übersiedeln. Sie werden mit dem Eingriff getötet oder vertrieben, das sollte man ehrlicherweise zugestehen.

Im vorliegenden Fall ist die Rede von Ausgleichsmaßnahmen bei Wieder- und Erstaufforstungen in Entwicklungszeiträumen von 60 bis 100 Jahren. Die zu erreichenden Entwicklungsziele beschreiben Entwicklung und Pflege mit standortheimischen herkunftsgerechten Laubbäumen auf frischen bis feuchten Standorten, die Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (mehrschichtig mit Baum-, Strauch-, Krautschicht, verschiedene Entwicklungsstadien) sowie die Entwicklung von Alt- und Biotopbäumen nebst Anreicherung mit stehendem und liegendem (möglichst dickvolumigem) Totholz.

10.1 Wer erbringt die Ausgleichs- und vor allem die Arbeitsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele und der Pflege für die nächsten 60 bis 100 Jahre?

10.2 Wer überwacht die Einhaltung die Entwicklung und die der Pflege?

Diese Fragen gelten sowohl für die Neu- und Wiederaufforstungen wie auch für die Verbesserungsmaßnahmen im Privatwald.

11. Grundsätzliches zu Ausgleichmaßnahmen

Für alle geplanten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen muss eine ökologische Aufwertung zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Erfahrungsgemäß werden private grünordnerische Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. von der jeweiligen Kommune nur unzureichend eingefordert und bleiben daher weitgehend wirkungslos.

Ausgleichsmaßnahmen sind allenfalls bei ökologisch weniger wertvollen Flächen, wie Forstplantagen, Äckern und überdüngten Wiesen sinnvoll und umsetzbar. Wälder mit altem Baumbestand, Moor- und Sumpfbiete, Wiesen und Raine mit spezieller Fauna und Flora können an anderer Stelle nicht wiedererrichtet werden. Dies würde Jahrhunderte dauern. Deshalb scheiden für solche Flächen Ausgleichsmaßnahmen aus und die Ausweisung von Gewerbe-, Industrie,- und sonstigen Baugebieten kann nicht zulässig sein.

Die Eingriffsregelung ist auf allen Anwendungsebenen zahlreicher Kritik ausgesetzt. Mehrere wissenschaftliche Studien belegen eine stark defizitäre Umsetzung. Siehe Z.B. S. Ecker, U. Pröbstl-Haider:

Erfolgskontrolle von Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung in Bayern. Nr. 48/5. Naturschutz und Landschaftsplanung, 2016, S. 161–167.

Einem relativ hohen Prozentsatz der eigentlich rechtlich verbindlichen Ausgleichsverpflichtungen wird nicht nachgekommen. Eine Fallstudie in Süddeutschland stellte fest, dass fast 30 % der 124 untersuchten, rechtsverbindlich durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen, in der Landschaft nicht zu finden sind. Außerdem hat zusätzlich ein wesentlich größerer Anteil der Ausgleichsflächen nicht die im Sinne des Gesetzgebers und des Naturschutzes geforderte/gewünschte Qualität. Die Eingriffsregelung konnte den hohen Flächenverbrauch in Deutschland (etwa 60 ha/Tag neue Siedlungs- und Verkehrsfläche) nicht stoppen.

Folgende weitere Kritikpunkte finden sich in der Literatur (Auswahl):

Es gibt faktisch keine Kontrollinstanz der Ausgleichsflächen. Formal sind die Unteren Behörden für die Kontrolle der korrekten Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung zuständig (im vorliegenden Fall die Stadt Teublitz). Diese können dieser aufgrund der jetzt schon enormen Arbeitsbelastung faktisch nicht nachkommen, sodass Missstände nicht bekannt und nicht behoben werden. Es existiert so auch keine Kontrolle der korrekten Pflege pflegebedürftiger Ausgleichsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Pflege von Ausgleichsflächen, die im Zuge der Ausgleichsverpflichtung angelegt wurden).

Überhaupt gilt die Pflegeverpflichtung für Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (je nach Bundesland) nur 25–30 Jahre. Pflegebedürftige Ausgleichsmaßnahmen, die die überwiegende Mehrheit aller Maßnahmen umfassen, sind nach Ablauf dieser Zeitspanne nicht mehr verpflichtend weiter zu pflegen und werden daher vermutlich in vielen Fällen naturschutzfachlich degradieren. Auf der anderen Seite wird der Eingriff diese Zeitspanne in der Regel weit überschreiten - das gilt speziell für Flächenversiegelungen.

Die zahlreichen Ausgleichsmaßnahmen werden z. B. zwischen den Kommunen nicht koordiniert und entfalten damit nicht ihre potentiell mögliche positive Wirkung im Sinne des Biotopverbundes.

Die rechtlichen und formalen Auflagen der Eingriff-Ausgleichsregelungen sind auch für Naturschutzexperten fachlich kaum mehr nachvollziehbar, was die Kontrolle und Umsetzung erheblich erschwert.

Angesichts der in der Literatur nachzulesenden, vernichtenden Bilanz zu den Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung ist seitens des BUND Naturschutz das Vorhaben Gewerbe- und Industriegebiet an der A93 abzulehnen. Dies gilt umso mehr als aus heutiger Sicht nicht zu erkennen ist, ob Aufsicht oder Kontrolle überhaupt stattfinden wird bzw. ob solche über 60 bis 100 Jahre gewährleistet und aufrechterhalten werden kann.

12. CO²-Bilanz

Dr. Wolfgang Stürmer vom Thünen-Institut schrieb in jüngerer Zeit zur Kohlenstoffbindung in den Wäldern

Die oberirdische Biomasse der gesamten Waldfläche Deutschlands enthält 2017 einen Kohlenstoffvorrat von 1.035 Mio. t, die unterirdische Biomasse 163 Mio. t und das Totholz 33,6 Mio. t (Moorstandorte sind nicht berücksichtigt). Im Vergleich zur Bundeswald-Inventur 2002 entspricht das für die Biomasse einer jährlichen Zunahme der Kohlenstoffspeicherung von 1,1 t pro Hektar.

Somit ist der Wald in Deutschland seit Beginn der Berichterstattung im Jahr 1990 jedes Jahr eine Kohlenstoffsenke. Das heißt, es wird mehr Kohlenstoff gebunden, als beispielsweise durch Holzernte freigesetzt wird.

Die Ergebnisse zeigen, dass Wälder eine entscheidende Rolle im deutschen Klimageschehen spielen. Sie binden Kohlenstoff und mindern somit ca. 7 bis 8 % der deutschen Treibhausgasemissionen (2017 894 Mio. t CO²). Mit der Kenntnis über die zeitliche Entwicklung des Kohlenstoffpools lassen sich waldbauliche Handlungsziele ableiten, um den Wald weiterhin als Kohlenstoffspeicher zu bewahren bzw. dessen Senkenfunktion noch zu vergrößern, ohne die Holzproduktion zu vernachlässigen."

Hier in Teublitz wird aber der Wald nicht genutzt sondern der Bestand gerodet und der Jahrhunderte alte Waldboden allenfalls beiseitegeschoben wenn nicht gar vernichtet. Mit anderen Worten: diese Fläche geht auf Dauer zum großen Teil als CO²-Senke verloren, was bedeutet, dass die geplanten

Ausgleichsmaßnahmen das entstehende CO²-Defizit nicht auffangen werden. Aus heutiger Sicht, Stichwort Klimaerwärmung, ein Unding. Der BUND Naturschutz lehnt auch aus diesem Grund das Vorhaben ab.



13. Erhalt der Staatswaldfläche

Staatswald ist Bürgerwald und muss zumindest in seiner Flächengröße erhalten bleiben. In der Stadt Weiden ist das zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet so vorgesehen! Der BUND Naturschutz fordert deshalb die Gleichbehandlung der Stadt Teublitz mit Weiden.

14. Fazit

Mit den vorbeschriebenen Begründungen lehnt der BUND Naturschutz die Planung zum Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Teublitz an der A93 ab.

Im Übrigen schließt sich der BUND-Naturschutz den Einwendungen des Landesbunds für Vogelschutz in allen Punkten vollinhaltlich an bzw. macht diese zu seinen Einwendungen.

Sollte der Stadtrat von Teublitz weiterhin auf seinem im Betreff genannten Vorhaben bestehen, fordert der BUND Naturschutz die Abhaltung eines öffentlichen Erörterungstermines.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pöhler
1. Vorsitzender
BUND Naturschutz Kreisgruppe Schwandorf